

b. über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur zweiten Kammer der Bezirksrat.

Gegeben zu St. Moritz, den 22. Juli 1905.

**Friedrich.**

Schenkel.

### 3. Vollzugs-Erlaß.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1905 Nr 33 383, die Neuwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betr.

(Auszug.)

Zum Vollzug der Allerhöchsten Entschließung über die Vornahme der Neuwahlen zur zweiten Kammer wird weiter angeordnet:

#### I. Bildung der Wahlbezirke und Aufstellung der Wählerlisten.

1. Die Gemeinderäte — für abge sonderte Gemarkungen der Verwaltungsrat bzw, wo ein solcher nicht besteht, der Stabhalter oder der mit der Verwaltung der Ortspolizei beauftragte Bürgermeister, § 38 LandtWB — sind anzuweisen, die Wählerlisten nach dem im G u WB Nr XVII, S 340 vom laufenden Jahr bekannt gegebenen Formular und unter genauer Beachtung der Vorschriften der §§ 31 und 32 LandtWB rechtzeitig doppelt aufzustellen. Der richtige Vollzug ist seitens der Bezirksämter in geeigneter Weise zu überwachen.

2. Gemeinden, welche nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 — StMz 1901 S 429 ff — mehr als 3500 Seelen zählen, sind alsbald durch den Bezirksrat auf Vorschlag des Gemeinde- (Stadt-)rats nach der Einwohnerzahl auf Grund der im Besiß der Gemeinden verbliebenen Volkszählungsmaterialien (Kontrollisten) in zwei oder mehr räumlich abgegrenzte und tunlichst abgerundete Wahlbezirke einzu-